

**Vergabeunterlagen
Teilnetz Ostseeküste II
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anlage 3

Statusberichte

(Umfang 10 Seiten inkl. Deckblatt)

1 Vorbemerkungen

Das EVU hat einen standardisierten elektronischen Datenimport zu gewährleisten, der mit marktüblicher Software im csv-Format zu realisieren ist. Die Daten sind wöchentlich (dienstags) vom EVU auf einen speziell dafür eingerichteten FTP-Server hochzuladen. Einzelheiten zu den vom EVU zu liefernden Berichten sind den folgenden Absätzen dargestellt. Sofern sich Berichtsdatenformate (siehe  **Anhang I Anlage 3**) ändern oder nicht definiert sind, werden sich das EVU und die VMV gesondert verständigen. Die Vertragspartner vereinbaren, das Berichtswesen bei Bedarf einvernehmlich weiter zu entwickeln.

Absehbare und nicht absehbare betriebliche Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Fahrplan müssen der VMV nach Kenntnisnahme bekannt gegeben werden. Die fristgerechte Dokumentation des Vertragsgeschehens liegt im beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien. Um diesen Zielen gerecht zu werden, gibt es die folgenden Kommunikationswege zwischen dem EVU und der VMV. Die VMV kann darüber hinaus weitere Kommunikationswege in Abstimmung mit dem EVU festlegen.

2 Sonderstatusbericht

In den unter 2.1.1 und 2.1.2 aufgeführten Fällen hat das EVU der VMV einen Sonderstatusbericht zu übermitteln. Die Meldungen zu 2.1.1 und 2.1.2 müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Zeitpunkt, Zugnummer, Ursache (soweit bekannt),
- Auswirkungen auf den Zugbetrieb, vorgesehene Ersatzmaßnahmen.

2.1.1 Besondere Ereignisse

Das EVU unterrichtet die VMV unverzüglich über die nachstehenden besonderen Ereignisse im Betriebsablauf des EVU per E-Mail an info@vmv-mbh.de:

- jeden Unfall, der den planmäßigen Betriebsablauf einschränkt oder behindert, gegebenenfalls mit Angaben zu Personenschäden,
- verbrecherische Anschläge und vorsätzliche Gefährdungen (z. B. Schießen auf Züge, Eingriffe in die Signaleinrichtungen, Hindernisse auf Bahnkörpern, Anschläge gegen Menschen auf Bahngelände, Brandstiftungen),
- festgestellte Schäden an Stationen und Bahnanlagen,
- witterungsbedingte Schäden durch Naturereignisse, z.B. Sturm, Blitzschlag oder Überschwemmung.

2.1.2 Betriebsstörungen

Das EVU unterrichtet die VMV unverzüglich per E-Mail an info@vmv-mbh.de über die folgenden Betriebsstörungen:

- Störungsmeldungen der Betriebsleitstellen der EVU, z.B.:
 - Zugausfälle
 - Technische Störungen (Leit- und Sicherungstechnik, Fahrzeuge, etc.)
 - Einstellungen oder Teileinstellungen von Linien oder Linienabschnitten
 - Einrichtung von Ersatzverkehren (BNV, etc.)
 - Hohes Fahrgastaufkommen mit Auswirkungen auf den Betriebsablauf

2.2 Rechtzeitige Meldungen planbarer Veränderungen des Verkehrsangebotes, die von dem EVU oder Dritten veranlasst wurden

Das EVU sendet der VMV – vorzugsweise per E-Mail – für die verkehrsvertraglichen Abstimmungen rechtzeitig eine Übersicht der Veränderungen, die für vertraglich vereinbarte Leistungen geplant sind. Außerdem wird darüber informiert, welche Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind.

Sind von der geplanten Maßnahme andere ÖPNV-Verknüpfungen direkt betroffen, so unterrichtet das EVU neben den betroffenen Verkehrsunternehmen möglichst frühzeitig auch den betroffenen ÖPNV-Aufgabenträger.

3 Kleiner Statusbericht

Das EVU ist verpflichtet, den kleinen Statusbericht in elektronischer Form als Importdatei auf einen FTP-Server im csv. Format (☞ **Abs. 3.1**) hochzuladen und darüber hinaus gleichzeitig der VMV per E-Mail (wird gesondert benannt) im Excel-Format zur Verfügung zu stellen.

Anpassungen, Ergänzungen bzw. Aktualisierungen der Berichtsvorlagen sind nur mit Zustimmung der VMV möglich, soweit sie nicht die Anwendung der Abrechnungssoftware IVU.control behindern. Das EVU muss in der Lage sein, mit dem aktuellen Software-Stand von IVU.control arbeiten zu können. Die VMV behält sich grundsätzlich das Recht vor, das Abrechnungssystem auf Kosten des Landes wechseln zu können.

Folgende Angaben muss der kleine Statusbericht enthalten:

3.1 Ausfallkilometer und gefahrene Ersatzleistungen (wöchentlich)

Der kleine Statusbericht zum Ausfall wird der VMV durch das EVU dienstags für die vorangegangene Woche vorgelegt.

Das EVU ist verpflichtet, die Ausfalldaten in der von der VMV vorgegebenen elektronischen Form auf den bereitgestellten FTP-Server, gefiltert für das vertragsgegenständliche Teilnetz hochzuladen, von dem aus das System der VMV die Daten abrufen und importiert (☞ **Anhang I zu Anlage 3**).

Dabei hat das EVU eine zuggenaue Übersicht zu Abweichungen vom bestellten Leistungsumfang (Zugausfälle), deren Ursachen und Ersatzmaßnahmen (BNV, SEV) hochzuladen und zusätzlich per E-Mail entsprechend der Berichtsvorlage ☞ **Anhang I zu Anlage 3** zu übergeben. Die Ursachenkodierung ist dort zu entnehmen.

3.2 Pünktlichkeitsdaten (wöchentlich)

Der kleine Statusbericht zur Pünktlichkeit wird der VMV durch das EVU dienstags für die vorangegangene Woche vorgelegt.

Das EVU ist verpflichtet, die Pünktlichkeitsdaten in der von der VMV vorgegebenen elektronischen Form auf den bereitgestellten FTP-Server, gefiltert für das vertragsgegenständliche Teilnetz hochzuladen, von dem aus das System der VMV die Daten abrufen und importiert (☞ **Anhang I zu Anlage 3**). Zur Generierung der Daten ist nach Anlage 2 Punkt 1.2 zu verfahren.

Die Pünktlichkeitsdaten sind zusätzlich per E-Mail entsprechend der Berichtsvorlage ☞ **Anhang I zu Anlage 3** zu übergeben. Die Ursachenkodierung ist dort zu entnehmen.

3.3 Fahrzeugeinsatz (wöchentlich)

Die Vorlage dieses Berichtsteils erfolgt jeweils wöchentlich am Dienstag der Folgewoche für die Vorwoche.

Das EVU hat der VMV die tatsächlich realisierten Fahrzeugeinsätze einschließlich aller Abweichungen und Fahrzeugmängel entsprechend der „Berichtsvorlage Fahrzeugeinsatz“ im ☞ **Anhang I zu Anlage 3** zuggenau zu melden.

Das EVU ist verpflichtet, die Fahrzeugeinsätze in der von der VMV vorgegebenen elektronischen Form auf den bereitgestellten FTP-Server, gefiltert für das vertragsgegenständliche Teilnetz hochzuladen, von dem aus das System der VMV die Daten abrufen und importiert (☞ **Anhang I zu Anlage 3**).

Die Fahrzeugeinsätze sind zusätzlich per E-Mail entsprechend der Berichtsvorlage ☞ **Anhang I zu Anlage 3** zu übergeben.

Entsprechende Codierungen zum Fahrzeugeinsatz sind abgestimmt auf den Fahrzeugmängelkatalog im ☞ **Anhang I zu Anlage 3** ersichtlich.

3.4 Zugbegleitereinsatz/Prüfdienst (monatlich)

Das EVU hat eine zugbezogene Übersicht zur fehlenden Besetzung von Zügen mit Zugbegleitern entsprechend der Berichtsvorlage zum 15. des Monats für den Vormonat zu übergeben. Die Übersicht ist der VMV entsprechend der Berichtsvorlage Zugbegleiter im ☞ **Anhang I zu Anlage 3** per E-Mail zu übergeben.

Die VMV behält sich während der Vertragslaufzeit vor, diesen Bericht in das Abrechnungssystem IVU.control zu integrieren. Gegebenenfalls ist dann dieser Bericht für die Systemintegration anzupassen.

3.5 Vertrieb (monatlich)

Der VMV sind die folgenden Abweichungen bzw. Störungen im Bereich Vertrieb in der Berichtsvorlage gemäß ☞ **Anhang I zu Anlage 3** am 15. des Monats für den Vormonat per E-Mail zu übergeben:

- Abweichungen von den personenbedienten Vertriebswegen,
- Abweichungen von den technikbedienten Vertriebswegen,
- Abweichungen von den digitalen Vertriebswegen.

Die VMV behält sich während der Vertragslaufzeit vor, diesen Bericht in das Abrechnungssystem IVU.control zu integrieren. Gegebenenfalls ist dann dieser Bericht für die Systemintegration anzupassen.

3.6 Fahrgeldeinnahmen aus Beförderungsentgelten (monatlich)

Das EVU hat eine Übersicht zu den Ist-Erlösen entsprechend der Berichtsvorlage ☞ **Anhang II zu Anlage 3** zum 15. des Monats für den Vormonat zu übergeben. Das EVU hat alle im vorangegangenen Monat kassenwirksam gewordenen Einnahmen aus Beförderungsentgelten nach ☞ **VV § 27 Abs. 4** für die fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen im Rahmen des kleinen Statusberichts anzuzeigen.

Die Übersicht ist der VMV entsprechend der Berichtsvorlage Einnahmen im ☞ **Anhang II zu Anlage 3** per E-Mail zu übergeben. Diese Berichtsvorlage stellt einen Entwurf dar und wird rechtzeitig vor Betriebsaufnahme zwischen der VMV und dem EVU endgültig abgestimmt (insbesondere Aktualisierung der Tarifangebote).

Für das Verbundgebiet des Verkehrsverbundes Warnow werden der VMV eigene Erlösmeldungen nach **☞ Anhang II- VVW zu Anlage 3** über die VVW GmbH vorgelegt. Das EVU ist nach diesem Verkehrsvertrag verpflichtet, die teilnetzbezogenen Erlösmeldungen für diesen Verkehrsvertrag zu veranlassen oder (vorübergehend) ersatzweise selbst vorzunehmen.

Im Rahmen der jährlichen Vorlage der Erlösprognose nach **☞ VV § 27 Abs. 5** behält sich die VMV ebenfalls eine Anpassung der Berichtsvorlage für das Folgejahr vor.

Die monatlich aufgeschlüsselten Ist-Erlöse sind nach **☞ VV § 27 Abs. 4** zu testieren.

4 Jahresschlussabrechnung (Großer Statusbericht)

Das EVU ist gemäß **☞ VV § 32** verpflichtet, der VMV bis zum 15. Juli des Folgejahres eine Jahresschlussabrechnung vorzulegen. Diese muss die folgenden Jahresübersichten nach Monaten aufgeschlüsselt enthalten:

- bestellte Verkehrsleistungen (nach **☞ VV Anlage 1**),
- Übersicht zu den ausgefallenen Zugkilometern, der erbrachten Leistungen im BNV/SEV sowie eventuell zusätzlich durchgeführter Verkehrsleistungen,
- testierte Tarifeinnahmen entsprechend **☞ VV § 27 Abs. 4** (Fahrausweiserlöse insbesondere einschließlich Erlösanteilen aus Gemeinschaftsangeboten, Nettobeträge ohne Steuern), das EVU hat dabei alle im Kalenderjahr erzielten Fahrausweiserlöse entsprechend der Berichtsvorlage Erlöse im **☞ Anhang II / II-VVW zu Anlage 3** aufgeschlüsselt anzuzeigen, weiterhin sind gezahlte/erhaltene Provisionen entsprechend der Berichtsvorlage Erlöse im **☞ Anhang II / II-VVW zu Anlage 3** darzustellen,
- Übersicht über die mit den Infrastrukturbetreibern vertraglich vereinbarten Infrastrukturleistungen inkl. Rechnungsnachweis,
- Übersicht der gemeldeten Zuschussminderungen nach **☞ VV § 23** aufgrund von Schlechtleistungen,
- Übersicht der gemeldeten Zuschussminderungen zum vertraglich vereinbarten Fahrzeugeinsatz nach **☞ VV § 23**,
- Übersicht über eventuelle weitere Ausgleichsleistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. Zuwendungen oder Fördermittel Dritter nach den Regelungen des **☞ VV § 30**,
- von der VMV bereits erhaltene Abschlagszahlungen für das Abrechnungsjahr,
- Übersicht über die aus dem vorgegebenen Budget realisierten Marketingmaßnahmen und Abgleich mit dem Marketingplan; auf Anforderung der VMV inklusive Rechnungsnachweis zu einzelnen Marketingmaßnahmen,

- Übersicht über die gelieferten/nicht gelieferten Verkehrsnachfragedaten – wie im Abrechnungsjahr relevant (siehe Punkt 5).

Zum Abrechnungsprozedere werden folgende Erläuterungen gegeben:

- Die Erstellung der Schlussrechnung erfolgt wechselseitig unter Einbezug beider Vertragspartner. Für die Einreichung der Schlussrechnung ist im ersten Schritt das EVU verantwortlich, indem es bei der VMV die oben genannten Berichte in einer Abrechnung zusammenfasst.
- Die VMV prüft im zweiten Schritt die vom EVU vorgelegten Angaben auf Plausibilität und Vollständigkeit. Weiterhin legt die VMV unter Berücksichtigung der Angaben des EVU abschließend fest:
 - Zuschussminderungen nach **VV §§ 22, 23** aufgrund von Nicht- und Schlechtleistungen,
 - Vertragsstrafen nach **VV § 24**,
 - Infrastrukturentgelte nach IVU.control (Die Infrastrukturentgelte werden mit dem Programm IVU.control ausgewertet und dargestellt. Dort sind die Fahrpläne sowie Ausfälle hinterlegt. Anhand eines Soll-Ist-Datenvergleichs über die Software werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ermittelt. Zur Plausibilitätskontrolle sind vom EVU einerseits von der VMV hinterfragte Datenlücken/Datenfehler aufzuklären und andererseits die Rechnungen über die Nutzung von Schienenwegen und Stationen an die VMV zu übergeben).
- Zusammenfassende Darstellung der testierten Erlöse auf der Grundlage des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers ausgehend von den Monatsmeldungen gemäß Anlage II/II VVW abgegrenzt auf das Kalenderjahr bzw. Zuordnung Dezember im Jahr der Betriebsaufnahme.
- Die VMV berechnet schrittweise anhand aller Angaben den an das EVU zu zahlenden Zuschuss für das Vertragsjahr.
- Zur Ermittlung etwaiger Über- oder Unterzahlungen werden die bereits vom Land geleisteten Abschlagszahlungen mit dem Ausgleichsanspruch des EVU abgeglichen.
- Das EVU prüft seinerseits die von der VMV ergänzte und gegebenenfalls korrigierte Schlussrechnung und übergibt diese nach Prüfung beider Seiten innerhalb von vier Wochen auf eigene Kosten an einen Wirtschaftsprüfer. Spätestens nach Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe von prüffähigen Unterlagen an den Wirtschaftsprüfer hat das Prüfergebnis des Wirtschaftsprüfers vorzuliegen. Die VMV ist über den Zeitpunkt der Übergabe der Unterlagen an den Wirtschaftsprüfer in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich daraus Über- oder Unterzahlungen, werden diese nach **VV § 32 Abs. 2** dem EVU von der VMV gesondert in Rechnung gestellt bzw. gesondert an dieses ausgezahlt. Eine Verzinsung von Ansprüchen erfolgt nicht.

Für das Jahr 2021 (anteilige Tage im Dezember ab Fahrplanwechsel) erfolgt keine gesonderte Jahresschlussabrechnung. Die Abrechnung dieses Leistungszeitraumes inklusive der Nachweise für das Eröffnungsereignis gemäß LB MAF 83 erfolgt gemeinsam mit der Jahresschlussabrechnung für das erste volle Betriebsjahr (Jahr 2022). Können bestimmte Nachweise ohne Verschulden des EVU nicht fristgerecht erbracht werden, behält sich die VMV das Recht vor, eine vorläufige Jahresschlussabrechnung zu verlangen.

5 Fahrgastzählungen

Das EVU hat während der Vertragslaufzeit regelmäßig entsprechend **LB Punkt 4.6.4.1** die Verkehrsnachfrage zu erfassen und nach den folgenden Vorgaben bereit zu stellen. Die vertraglichen Regelfahrzeuge verfügen serienmäßig über automatische Fahrgastzählsysteme (AFZS). Bei Inbetriebnahme dieses Ausstattungsmerkmals wird eine Zertifizierung der Zähltechnik vorausgesetzt. Soweit einsatzfähige AFZS-Fahrzeuge zur Verfügung, ist AFZS-Technik einzusetzen (**LB Punkt 4.3.2.5**).

Das EVU lädt die schnittstellentauglichen Fahrgastzählungen in der von der VMV vorgegebenen elektronischen Form auf den bereitgestellten FTP-Server, gefiltert für das vertragsgegenständliche Teilnetz hoch, von dem aus das System der VMV die Daten abrufen und importiert (**Anhang I zu Anlage 3**).

Das Bereitstellungsintervall legt die VMV im Einzelfall der jeweiligen Erhebung fest.

Manuell ist – soweit automatisiert nicht möglich – eine Totalerhebung in den Fahrzeugen wie folgt vorzunehmen:

- Erfassung der Fahrgastnachfrage für jede Zugfahrt in jeder der folgenden Tagesgruppen:
 - Montag
 - Dienstag – Donnerstag
 - Freitag
 - Samstag
 - Sonntag
- Sofern die Erfassung im Einzelfall nicht möglich ist oder es sich eindeutig um Ausreißerwerte handelt, werden diese Daten nicht berücksichtigt. Es müssen aber repräsentative Aussagen möglich sein, d. h. es muss jede Zugfahrt in jeder Tagesgruppe und jedem Erhebungszeitraum wenigstens einmal erfasst sein.
- Vorgabe der folgenden zwei Erhebungszeiträume, für die jeweils eine zuggenaue und tagesgruppenspezifische Aufarbeitung der Daten zu erfolgen hat:
 - Januar – Juni (kleiner Fahrplanwechsel)
 - Juni – Dezember (Fahrplanwechsel)

- Folgende Informationen sind der VMV nach einer fachgerechten Aufarbeitung der Nachfragedaten durch das EVU je Erhebungszeitraum und Fahrt spätestens im Rahmen der Jahresschlussabrechnung zu übergeben:
 - durchschnittliche Anzahl der Einsteiger je Zugangsstelle,
 - durchschnittliche Anzahl der Aussteiger je Zugangsstelle,
 - Besetzung mit Fahrgästen je Streckenabschnitt,
 - Verkehrsnachfrage in Personenkilometern je Erhebungszeitraum,
 - Hochrechnung der jährlichen Verkehrsnachfrage in Personenkilometern.

Beim Einsatz von AFZS sind die Daten (Ein- und Aussteiger je Zug und Zugangsstelle) tagesscharf pro Monat zu erfassen. Eine Hochrechnung der Daten entfällt.

Weitere Einzelheiten zur Datenübergabe und spezielle Erweiterungen der Berichtsvorlagen legt die VMV nach Systemtests mit dem EVU rechtzeitig vor Start der regelmäßigen Zählungen fest.

Während der Vertragslaufzeit erfolgt eine regelmäßige Abstimmung zwischen den Vertragsparteien, auf welche Art und Weise in Abhängigkeit der Fahrzeugverfügbarkeiten gemäß **☞ VV Anlage 4** die Zählbarkeit sichergestellt werden kann.

6 Sonstige Meldungen

6.1 Infrastrukturkostenprognose

Das EVU ist nach **☞ VV § 8 Abs. 6** zur Vorlage einer Prognose der Infrastrukturkosten bis spätestens **30. Oktober** eines Jahres verpflichtet. Die Grundlagen bilden jeweils der aktuelle Fahrplan und das Preissystem für das darauf folgende Kalenderjahr.

6.2 Marketingplan

Das EVU ist nach **☞ LB Punkt 4.7.2 (MAF 79)** zur Vorlage eines Marketingplanes für das Folgejahr bis spätestens 30. Oktober eines Jahres verpflichtet, der in den Grundsätzen mit der VMV abzustimmen ist.

6.3 Hauptuntersuchungen an Fahrzeugen

Das EVU hat nach **☞ LB Punkt 4.3.3.2** für den gesamten vertraglichen Fahrzeugpark eine Planungsübersicht über die zeitliche Abfolge der Hauptuntersuchungen (HU-Kalender) während der Vertragslaufzeit anzugeben. Bis jeweils **30. Oktober** eines Jahres hat das EVU einen für das bevorstehende Fahrplanjahr konkretisierten HU-Kalender entsprechend **☞ VV Anlage 4, Anhang Teil IV** bei der VMV vorzulegen. Die tatsächliche Abarbeitung der Planungen ist mit Vorlage der Fortschreibung jeweils für das zurück liegende Jahr nachzuweisen.

6.4 Freifahrten

Die gewährten Freifahrten sind entsprechend ☞ **VV Anlage 3, Anhang II** (Berichtsvorlage Fahrgeldeinnahmen) zu melden. Die Zuordnung entsprechender Tarifangebote obliegt der VMV gemäß ihrer Erlösverantwortung im Bruttovertrag.

Das EVU hat mit der Jahresabschlussrechnung eine Übersicht zu den im Teilnetz Ostseeküste II gewährten eigenen Freifahrten vorzulegen. Dabei sind der Umfang der ausgegebenen Freifahrten und die diesen zugerechneten finanziellen Werte (Einnahmepauschalen) anzugeben. Soweit diese Einnahmepauschalen kassenwirksam anfallen, sind sie auf die Ist-Erlöse anzurechnen.

Der Gesamtumfang der Nutzung von Freifahrten (Eigennutzung sowie Nutzungen weiterer im FDE zusammengeschlossener EVU) wird unabhängig von der Meldepflicht des EVU zur Jahresschlussabrechnung in den landesweiten Verkehrserhebungen des Auftraggebers erfasst.

6.5 Erlösprognose

Das EVU ist nach ☞ **VV § 27 Abs. 5** zur Vorlage einer Erlösprognose bis spätestens 30. Oktober eines Jahres verpflichtet. Die Grundlage bilden jeweils die aktuellen Tarifstände gemäß ☞ **VV Anlage 6** für das darauf folgende Kalenderjahr. Die Erlösprognose bildet die Grundlage für die jährlich Abschlagszahlungen.